

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ursprünglich für 1. Oktober 2013 geplant tritt nunmehr erst mit **1. Jänner 2014** der §17 a der (DEUTSCHEN) **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** in Kraft. Er regelt die Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die ein deutsches Unternehmen tätigt. Eine der Neuerungen ist die Gelangensbestätigung, mit der der österreichische Erwerber dem deutschen Lieferer bestätigt, dass er die vertragsgegenständliche Ware auch erhalten hat.

Die Änderung der deutschen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung verursacht auch in Österreich einige Aufregung. Aus gegebenem Anlass weisen wir besonders darauf hin, dass die Gelangensbestätigung ausschließlich als Nachweis für in DEUTSCHLAND ansässige Lieferer dient!

Wir übersenden Ihnen auch den [Link zu einem Servicedokument](#) auf wko.at, das die wichtigsten Informationen für österreichische Unternehmen enthält.

Freundliche Grüße

KommR Alfred Schneckenreither
Obmann

Mag. Christian Strasser
Geschäftsführer

WKO Oberösterreich
Fachgruppe der Spediteure
Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05-90909-4521, 4522 | F 05-90909-4529
E verkehr2@wkoee.at
W <http://wko.at/spediteure>

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2008

Impressum:
Herausgeber & Medieninhaber: WKO Oberösterreich
Fachgruppe der Spediteure, Hessenplatz 3, 4020 Linz
Mitgliederinformation der Fachgruppe der Spediteure

[Offenlegung nach § 25 Mediengesetz](#)